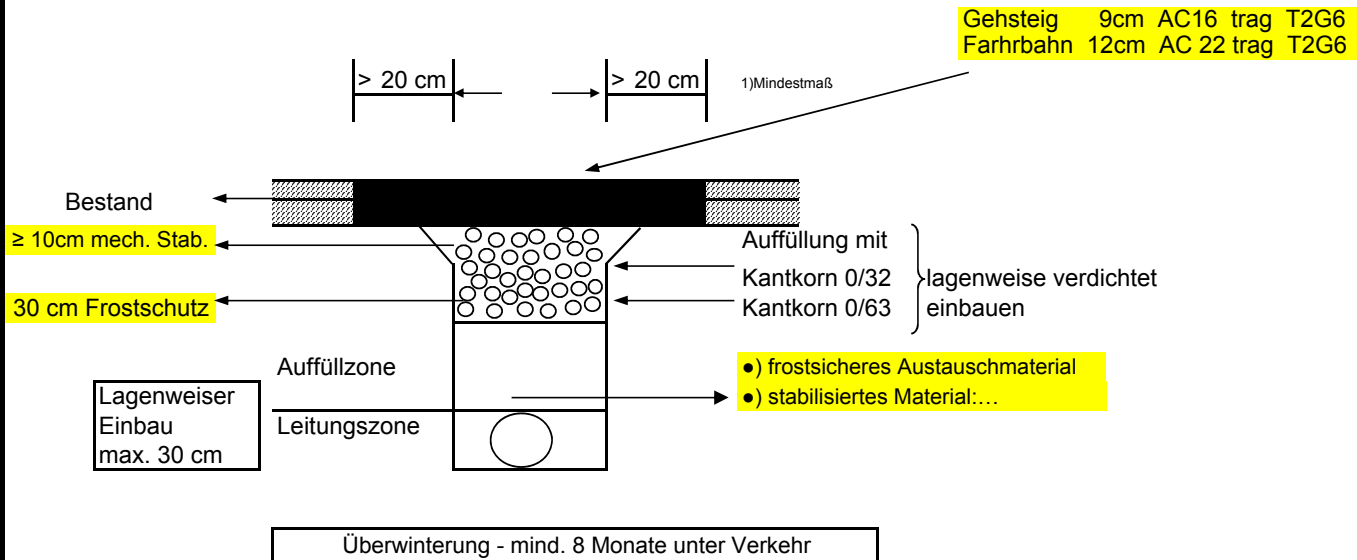


IN STANDSETZUNG VON KÜNETTEN

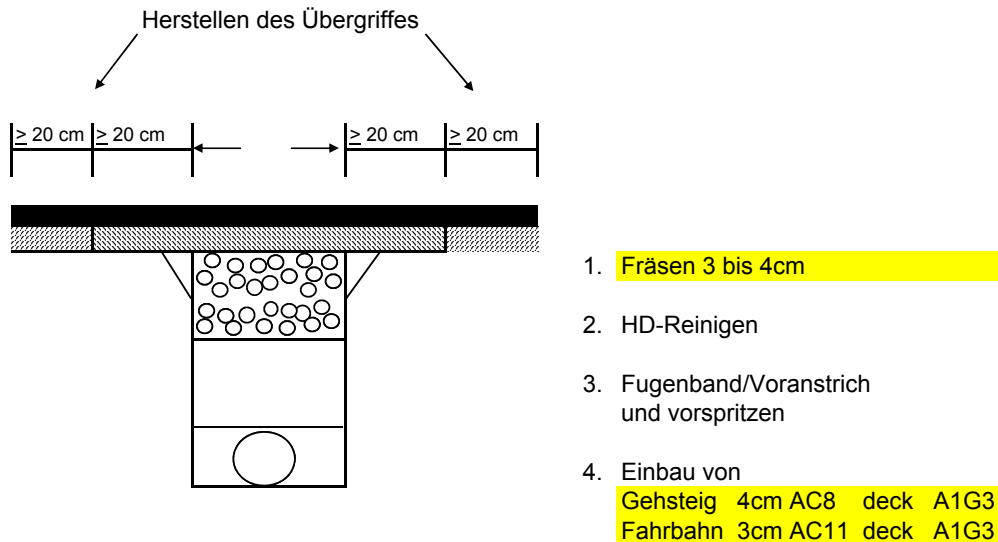
Instandsetzungsart B

Beilage zu GZ:

1) Vorläufige Instandsetzung



2) Endgültige Instandsetzung



- 1) Beim Aushub des Leitungsgraben werden die Randzonen der alten Befestigung idR aufgelockert. Diese gestörten Randzonen der Trag- und Deckschicht sind zu entfernen, Setzungen in angrenzenden Flächen, infolge der Aufgrabung, sind zu beheben. Die Übergriffe haben beidseitig **mind. 20cm** zu betragen. Beim Entfernen der Abbruchränder ist ein geradliniger Anschluss herzustellen. Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randstein, Spitzgräben, andere Künettenränder, Einfassungen udgl.) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 100cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebunden Tragschicht aufzubrechen und gänzlich zu erneuern.